

**Satzung
der Freunde und Förderer der Sekretärinnen
der ehemaligen Deutschen Postgewerkschaft e.V.**

§ 1 Name, Sitz und Organisationsbereich

Der Name des Vereins lautet: „Freunde und Förderer der Sekretärinnen der ehemaligen Deutschen Postgewerkschaft“ Er hat seinen Sitz in 40229 Düsseldorf, Ludwigstr. 32. Er führt den Zusatz „e.V.“

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Pflege der Traditionen der ehemaligen hauptamtlichen beschäftigten Sekretär/innen bei der ehemaligen Deutschen Postgewerkschaft. Der Verein hat die Aufgabe, durch Informationsaustausche, politische Veranstaltungen, Vorlesungen, Seminare sowie weitere Bildungsmaßnahmen die Traditionen der ehemaligen Deutschen Postgewerkschaft und der Gewerkschaftsbewegung zu fördern und fortzuführen. Der Verein setzt sich für Völkerverständigung und Entwicklungshilfe ein. Er steht für Gleichberechtigung von Männern und Frauen und unterstützt in Not geratene Menschen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede/r ehemalige hauptamtliche Sekretär/in der Deutschen Postgewerkschaft, ob im aktiven oder passiven Berufsleben stehend, werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mitglied kann auch werden, wer als DPG-Mitglied ehrenamtlich tätig war und nach ver.di Gründung hauptamtlich als Gewerkschaftssekretärin bei ver.di ein Beschäftigungsverhältnis abgeschlossen hat.

§ 3a Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen auch andere Personen als die in § 3 genannten Berechtigten zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, haben Antrags-, Rede-, und Stimmrecht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod,
- b) Austritt,
- c) Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Mitgliedschaft kann mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden (Ziff. c) wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit zwei Drittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Gegen den Ausschluss kann schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Hierüber entscheidet dann die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beitrag

Der Monatsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung mit zwei Drittelmehrheit festgelegt. Er beträgt mindestens 10,00 Euro in Worten „Zehn“ monatlich. Der Beitrag ist durch Einzugsermächtigung bzw. Dauerauftrag bargeldlos auf das Konto des Vereins jeweils jährlich im Voraus zu entrichten. Zukünftige Beitragserhöhungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellv. Vorsitzenden
- c) dem/der Kassierer/in
- d) dem/der stellv. Kassierer/in
- e) dem/der Schriftführer/in
- f) dem/der stellv. Schriftführer/in
- g) sowie mindestens drei Beisitzer/innen
- h) und aus zwei Revisoren.

Die Vorstandsmitglieder der Ziffn. a, c, e, bilden den Geschäftsführenden Vorstand. Dieser führt die laufenden Geschäfte gemäß § 26 BGB.

§ 6a Ehrenvorsitz

Ehemalige Vorstandsmitglieder können in der Mitgliederversammlung zum/zur Ehrenvorsitzenden/de ernannt werden. Zur Ernennung zum/zur Ehrenvorsitzenden/de bedarf es einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der/die Ehrenvorsitzende ist nicht berechtigt, den Verein im Sinne des § 26 BGB nach außen zu vertreten. Der/die Ehrenvorsitzende hat ein Teilnahmerecht an den Vorstandssitzungen aber dort kein Stimmrecht.

§ 7 Amtszeit

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist nach Möglichkeit im Herbst/Winter einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Einberufung von 25 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von der Versammlungsleitung festgelegt. Die Abstimmung hierüber muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Der Verein ist selbstlos tätig. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen einer gemeinnützigen oder mildtätigen Organisation zu. In diesem Fall wird der Kinderkrebshilfe in Düsseldorf der Vorrang eingeräumt. Sollte die Kinderkrebshilfe nicht mehr bestehen, wäre eine andere gemeinnützige oder mildtätige Organisation durch den Vorstand zu benennen.

§9 Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sind in einem Protokoll niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden sowie dem/der Schriftführer/in mit Ort und Datum zu unterzeichnen.

§10 Haftung und Verbindlichkeiten

Für Verbindlichkeiten haftet der Verein mit dem Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die durch die Satzung festgesetzten Mitgliedsbeiträge.

§11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§12 Inkrafttreten

Die Satzung ist durch die Eintragung im Vereinsregister 9031 seit 13.11.2001 in Kraft. Ab dem Eintrag in das Vereinsregister treten Änderungen der Satzung mit deren Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen.

Hustedt, 13.07.2023